

Beilage 81.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Anträge der Herren Abgeordneten

1. Olz, Jodok Fink und Genossen betreffend eine Aktion zur Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, durch welche den einzelnen Ländern das Eigentum an den in ihrem Gebiete befindlichen öffentlichen Gewässern und den autonomen Landesverwaltungen das Verfügungsrecht über deren Ausnützung eingeräumt werden soll;
2. Adolf Rhomberg, Dr. Peer und Genossen auf Ausnützung mehrerer im Lande noch verfügbarer öffentlicher Gewässer im Wege eines Landesunternehmens, beziehungsweise auf Unbahnung der Gewährung eines entsprechenden Einflusses der Landesverwaltung bei weiteren Verleihungen von Wasserbenützungsrchten.

Hoher Landtag!

In der Sitzung des hohen Landtages vom 18. Februar d. J. haben die Herren Josef Olz, Jodok Fink und Genossen folgenden Antrag eingebracht:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landesausschuß wird beauftragt, sich mit den Landesausschüssen der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ins Eilvernehmen zu setzen und mit aller Energie dahin zu wirken, daß die öffentlichen Gewässer als Eigentum des betreffenden Landes erklärt werden und infolge dessen den autonomen Landesverwaltungen das Verfügungsrecht über die Ausnützung der Gewässer zukomme“.

In der weiteren Sitzung des hohen Landtages vom 20. Februar d. J. haben die Herren Abgeordneten Adolf Rhomberg, Dr. Peer und Genossen unter Vorlage einer Denkschrift über die Ausnützung mehrerer im Lande noch verfügbarer Wasserkräfte im Wege eines Landesunternehmens den Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle den Landesausschuß beauftragen, noch im Laufe der gegenwärtigen Landtagsession die zur Verwirklichung der in der Denkschrift niedergelegten Anregungen geeigneten Anträge dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorzulegen.“

Beide Anträge wurden vom hohen Hause dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen. Der zwischen den beiden Anträgen bestehende enge Zusammenhang

ließ es dem volkswirtschaftlichen Ausschusse als angezeigt erscheinen, beide Anträge vereint in Verhandlung zu ziehen und für beide vereint zu berichten. Was zunächst den Antrag der Herren Abgeordneten Ditz und Genossen anlangt, sei hier bemerkt, daß der niederösterreichische Landesauschuß nachträglich unter dem 21. Februar d. J. sich an den Landesauschuß von Vorarlberg mit einer Zuschrift gewendet hat, in welcher vorerst auf eine im niederösterreichischen Landtage schon im Jahre 1903 angebahnte Aktion zur Schaffung eines Reichsrahmengesetzes zum Zwecke der Sicherung eines größeren Einflusses des Landes und der Gemeinden auf die Ausnützung von Wasserkräften, ferner auf einen im gleichen Landtage im Januar 1907 eingebrachten Dringlichkeitsantrag auf weitere Verfolgung dieser Angelegenheit im Einvernehmen mit den übrigen Landesauschüssen hingewiesen und weiters der Landesauschuß von Vorarlberg eingeladen wurde, sich über die nach seiner Ansicht zunächst einzuleitenden Schritte zu äußern. Der Antrag der Herren Abg. Rhomberg, Dr. Beer und Genossen wurde in einer Reihe von Sitzungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses, denen als technische Sachverständige die Herren Albert Loacker-Bregenz, Ingenieur Leopold Rhomberg Dornbirn und vom Landesbauamte Wilhelm Wolf beigezogen wurden, in Behandlung gezogen. Zu diesen Sitzungen wurden sämtliche Herren Abgeordneten eingeladen, damit in dieser für die wirtschaftliche Zukunft des Landes so wichtigen Angelegenheit allen Abgeordneten ausreichende Gelegenheit geboten werde, zu dieser Frage schon im Stadium der Ausschußberatungen Stellung zu nehmen.

Der Obmann des volkswirtschaftlichen Ausschusses hat weiters über die in der vorgelegten Denkschrift gebrachten Anregungen schriftliche Gutachten der Herren Oberingenieur Jmer, Wilhelm Wolf und Ingenieur Leopold Rhomberg eingeholt. Mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Art der Behandlung des Antrages im volkswirtschaftlichen Ausschusse entfällt die Notwendigkeit, auf die Einzelheiten der Denkschrift und der hierzu erstatteten Gutachten näher einzugehen.

Der am Schlusse dieses Berichtes gestellte Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses hat aus den diesem zur Beratung vorgelegten Anträgen unter Absonderung des zunächst Erreichbaren und Anzustrebenden von demjenigen, was anzustreben und zu erreichen einer späteren Zeit auf Basis eines ausreichenden verlässlichen Materiales vorbehalten werden muß, und mit einer durch den derzeitigen Stand der Gesetzgebung gebotenen Rücksichtnahme auf die Schwierigkeiten, welche sich einer sofortigen, direkten Verklärung des Eigentumsrechtes an den öffentlichen Gewässern entgegenstellen würden, dasjenige aufgenommen, was nach reiflicher Prüfung zur Wahrung der Landesinteressen auf dem Gebiete der Ausnützung öffentlicher Gewässer im Lande geboten erschien.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle folgende Beschlüsse fassen :

- „1. Der Landtag erklärt es als in hohem Maße wünschenswert, daß die Landesverwaltung der Ausnützung der im Lande noch verfügbaren Wasserkräfte die ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für das Land entsprechende Aufmerksamkeit zuwende.
2. Der Landesauschuß wird beauftragt:
 - a) im Einvernehmen mit den Landesauschüssen der übrigen Alpenländer mit aller Energie auf das baldige Zustandekommen eines Reichsrahmengesetzes, welches eine den berechtigten Interessen der einzelnen Länder vollauf Rechnung tragende Schaffung landesgesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Eigenschaft der Gewässer und über ihre Ausnützung ermöglicht, mindestens aber darauf hinzuwirken, daß den einzelnen Ländern die ihrem Interesse an einer volkswirtschaftlich richtigen Ausnützung der im Lande noch verfügbaren Wasserkräfte entsprechende Einflußnahme bei weiteren Verleihungen von Wasserbenützungsgerechten eingeräumt werde.

- b) Durch das Landesbauamt die zur Anlegung eines Wasserkatasters erforderlichen Vorarbeiten ungefäumt in Angriff zu nehmen und jene Erhebungen zu veranlassen, die zur Ausarbeitung genereller Projekte für eine rationelle Ausnützung der im Lande noch verfügbaren Wasserkräfte erforderlich sind.
- c) Mit den betreffenden Zentralstellen und dem k. k. hydrographischen Zentralbureau das zur verlässlichen Förderung der Erstellung eines Wasserkatasters notwendige Einvernehmen zu pflegen.
- d) Die für die Frage der Verwertung der zu gewinnenden Wasserkräfte in Betracht kommenden Daten zu beschaffen."

Bregenz, am 27. März 1907.

Josef Fink,
Obmann.

Dr. Josef Beer,
Berichterstatter.

